



# **Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention sexualisier- ter Gewalt im Tauchsport**

**Version 1.00**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Präambel .....	3
2	Gültigkeitsbereich.....	4
3	Die wichtigsten Grundlagen .....	5
3.1	Was ist „Sexualisierte Gewalt“?.....	5
3.2	Grenzverletzungen.....	5
3.3	Sexuelle Übergriffe .....	5
3.4	Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt .....	6
3.5	Unsere Verpflichtung zum Hinschauen .....	7
4	Empfehlungen zum Umgang mit Risikobereichen .....	8
4.1	Grundsätzliche Regeln im Umgang miteinander .....	8
4.2	Vermeidung falscher Anschuldigungen .....	8
4.3	Umkleide-/ Duschsituationen, Training/Ausbildung in Schwimmhallen und Bädern.....	8
4.4	Umkleide-/ Duschsituationen und Training/Ausbildung an Gewässern .....	9
4.5	Umgang mit Sportverletzungen.....	9
4.6	Zusätzliche Empfehlungen für Ferienfreizeiten, Vereinsfahrten, Trainingslager mit Übernachtung .....	9
4.7	Umgang mit digitalen Fotos, Medien, sozialen Netzwerken .....	9
4.8	Weitere Empfehlungen.....	10
5	Handlungsrichtlinien im Fall von Verdacht, Vermutungen und konkreten Gefährdungen .....	11
6	Vorlage für ein Gesprächsprotokoll.....	13
7	Änderungsverlauf .....	19

### **Vorbemerkung:**

Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

## 1 Einleitung / Präambel

Als Spitzenverband für den organisierten Tauchsport in Deutschland bietet der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) Kindern und Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich im Tauchsport engagieren, den Tauchsport erlernen und ausüben wollen, Räume und Möglichkeiten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, Talente und Begabungen entfalten können.

Der VDST setzt sich für das Wohlergehen seiner Sportler, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie für seine aktiven Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für den VDST aktive Funktionsträger im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Alle Schutzmaßnahmen sollen ganz ausdrücklich kein Misstrauen gegenüber den Ausbildern, Trainern, Übungsleitern, Betreuern und anderen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen signalisieren. Alle Maßnahmen und Hinweise in dieser Arbeitshilfe sollen dazu dienen, kritische Situationen durch eine Kultur des aktiven und bewussten Hinsehens zu erkennen und vorzubeugen, falsche Anschuldigungen zu vermeiden und sich vor solchen zu schützen.

Die hier dargestellten Risikosituationen und Handlungsoptionen sollen beispielhaft Möglichkeiten zur Risikominimierung darstellen. Diese müssen stets im Kontext der konkreten Situation hinsichtlich der tatsächlichen Umstände, verfügbarer Mittel und dem zu erwartenden Risiko im Einzelfall abgewogen werden.

## 2 Gültigkeitsbereich

Diese Arbeitshilfe ist im Kontext des Schutzkonzepts des VDST „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ zu betrachten und hat den Stellenwert von Handlungsempfehlungen für alle, die im VDST mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

## 3 Die wichtigsten Grundlagen

### 3.1 Was ist „Sexualisierte Gewalt“?

Für den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ gibt es viele verschiedene Definitionen. Eine einheitliche und allgemein gültige Definition zu finden ist schwierig. Aber es finden sich Merkmale und Gemeinsamkeiten, die in den meisten Definitionen den Begriff der „Sexualisierten Gewalt“ charakterisieren.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Aufgrund einer fehlenden einheitlichen Definition erweist sich für den praktischen Umgang die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als zielführend.

### 3.2 Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“<sup>1</sup> umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

#### Beispiele:

Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),  
Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),  
Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),  
Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

### 3.3 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

#### Beispiele:

Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),  
wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an: Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010), Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt

wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden), wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

### 3.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.“ (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2011: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn, S. 11ff).

Bei allen Unterschieden in möglichen Definitionen gibt es wichtige Punkte die jegliche Form von Sexualisierter Gewalt charakterisieren:

- **Kinder können nie zustimmen! Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin!**  
Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer beim Täter!
- **Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht aus:**  
Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer oder Gruppenleiter) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Tätern die Ausnutzung dieses Machtgefälles.
- **Täter und Täterinnen nutzen Vertrauen aus:**  
Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.
- **Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen:**  
Die meisten betroffenen Kinder- und Jugendlichen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der `mächtigen` Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, allein ihre erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

### **3.5 Unsere Verpflichtung zum Hinschauen**

Daher sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Trainerinnen und Trainer in unseren Mitgliedsvereinen und -verbänden und bei ihren Angeboten zum Hinschauen und zur Hilfe für Kinder und Jugendliche verpflichtet! Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleginnen und Kollegen und ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen.

## 4 Empfehlungen zum Umgang mit Risikobereichen

### 4.1 Grundsätzliche Regeln im Umgang miteinander

Auf folgende allgemeine Punkte sollte im Umgang miteinander geachtet werden:

- Auf angemessene Umgangsformen achten
- Einen respektvollen Umgang pflegen
- Keine abfälligen, sexistischen Bemerkungen tolerieren
- Auf zweckmäßige Kleidung der Betreuer aber auch der Kinder und Jugendlichen achten

### 4.2 Vermeidung falscher Anschuldigungen

Um falsche Anschuldigungen zu vermeiden, kann es ratsam sein, dass:

- Betreuer gemeinsam Situationen absichern
- Funktionsträger ihr Handeln transparent kommunizieren

### 4.3 Umkleide-/ Duschsituationen, Training/Ausbildung in Schwimmhallen und Bädern

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Umkleiden und Duschen der Sportler	Schwimmhallen müssen geschlechtlich getrennte Umkleide- und Duschkmöglichkeiten bereitstellen. Sofern verfügbar sollen und dürfen Sportler Einzelkabinen nutzen.
Das gemeinsame Umkleiden von Sportlern und Funktionsträgern/ Betreuern	Diese Situation sollte möglichst vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist und nur Sammelumkleiden zur Verfügung stehen, sollte ein zweiter Betreuer anwesend sein.
Betretten von Umkleidekabinen	Anklopfen, Ankündigen, nach Erlaubnis Eintreten
Hilfe beim Umkleiden	Ist Hilfe beim Umkleiden nötig, muss der Trainer/ Betreuer darüber vorab informiert sein.
Gemeinsames Duschen von Sportlern und Betreuern	Diese Situation sollte möglichst vermieden werden. Stehen nur Sammelduschen zur Verfügung, sollte das Duschen von Sportlern und Betreuern zeitlich getrennt erfolgen. Es ist keine Verletzung der Aufsichtspflicht, Kinder nach einer Gefahrenbelehrung alleine zum Duschen zu schicken.
Selbständiges Duschen und Umkleiden vor und nach dem Training	Eltern sollten zu Beginn der Ausbildung oder Aufnahme des Trainingsbetriebs über die Selbstständigkeit in der Schwimmhalle informiert werden.
Selbständiges Duschen und Umkleiden in Schwimmhallen mit öffentlichem Badebetrieb	Eltern sollten zu Beginn der Ausbildung oder Aufnahme des Trainingsbetriebs über die Selbstständigkeit in der Schwimmhalle informiert werden. Es ist keine Verletzung der Aufsichtspflicht, Kinder nach einer Gefahrenbelehrung alleine zum Duschen zu schicken. Hierbei können auch die Kinderrechte vermittelt werden – mehr Infos: <a href="https://www.kinderrechte.de">https://www.kinderrechte.de</a>
Hilfestellungen mit Körperkontakt in Ausbildung und Training	Hilfestellungen sollten vorab angekündigt und besprochen werden. Diese sollten nur im fachlich notwendigen Umfang durchgeführt werden.
Sexualisierte Äußerungen und Handlungen der Kinder und Jugendlichen untereinander	Keine Duldung und keine Bagatellisierung, da das Empfinden Betroffener unterschiedlich ist.
Dopingkontrollen im Rahmen des Wettkampf- und Leistungssport	Sportler müssen im Voraus über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.



#### 4.4 Umkleide-/ Duschsituationen und Training/Ausbildung an Gewässern

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Umkleiden ohne Kabinen	Vor der Aktivität ist zu klären, wo sich Sportler unter Beachtung ihrer persönlichen Befindlichkeiten umkleiden können. Die konkrete Situation sollte mit allen Beteiligten besprochen werden.
Duschen	Vor der Aktivität ist zu klären, wo sich Sportler unter Beachtung ihrer persönlichen Befindlichkeiten duschen können. Die konkrete Situation sollte mit allen Beteiligten besprochen werden.
Hilfe beim Anziehen von Taucheranzügen	Hilfe sollte nicht ungebeten geleistet werden. Nächste Schritte sollten vorher angekündigt werden, bspw. „Ich schließe jetzt den Reißverschluss“.
Hilfe beim Anlegen der Tauchausrüstung	Nächste Schritte sollten vorher angekündigt werden, bspw. „Ich schließe jetzt das Jacket“.
Unübersichtliches Gelände, Lange Wege	Wege und Aufenthaltsplätze müssen vorher abgestimmt, Treffzeiten sollten vereinbart und Kontrollen durchgeführt werden.
Hilfestellungen mit Körperkontakt in Ausbildung und Training	Hilfestellungen sollten vorab angekündigt und besprochen werden. Diese sollte nur im fachlich notwendigen Umfang durchgeführt werden.

#### 4.5 Umgang mit Sportverletzungen

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Erste Hilfe	Entsprechend der Ausbildung und unter Beachtung des Selbstschutzes (bspw. Handschuhe) muss erste Hilfe geleistet werden.
Trost	Angemessen Trost spenden, enger unangemessener Körperkontakt sollte vermieden werden. Es sollten möglichst 2 Betreuer einbezogen werden.

#### 4.6 Zusätzliche Empfehlungen für Ferienfreizeiten, Vereinsfahrten, Trainingslager mit Übernachtung

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Alle oben genannten Empfehlungen haben auch hier Gültigkeit	
Betreuer	Männliche und weibliche Betreuer entsprechend der Gruppenmischung vertreten sein.
Betreten von Schlafräumen	Ein Betreten sollte möglichst zu zweit erfolgen.
Kleidung	Betreuer sollten bei sich und den mitfahrenden auf zweckmäßige Kleidung achten.

#### 4.7 Umgang mit digitalen Fotos, Medien, sozialen Netzwerken

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Einsatz von Handys/ Smartphones mit Kamera in Umkleide- oder Duschsituationen	Belehrung über Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, Hausordnung im Schwimmbad und Recht am eigenen Bild sollten erfolgen. Bei (befürchteter) Grenzverletzung ggf. Handys verbieten.
Einsatz von Kameras zur Videoanalyse im Trainings- oder Wettkampfbetrieb	Belehrung im Voraus ggf. Einverständniserklärung der Eltern.

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Bewusste Veröffentlichung von Bildmaterial z.B. Siegerehrung	Bereits während der Planung sowie vor Veröffentlichung sollte auf angemessene Kleidung während der Foto-/Videosituation geachtet werden (bspw. T-Shirts bei Siegerehrungen). Die Kleidung sollte möglichst im Voraus abgesprochen werden.
Ungewolltes Erstellen von Bildmaterial der Sportler untereinander	Belehrung über Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild sollten erfolgen. Die Situation sollte unterbunden werden: Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit.
Fotos/Videos durch Dritte	Belehrung über Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild. Die Situation sollte unterbunden werden: Hinterfragen, Untersagen, Verhindern, ggf. Protokollieren.

#### 4.8 Weitere Empfehlungen

Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang auf Kinder- und Jugendfreizeiten:

[http://zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/downloads/SOS/Verhaltensregeln\\_Schutz\\_vor\\_sexuellen\\_Uebergriffen\\_auf\\_Kinder-und\\_Jugendfreizeiten.pdf](http://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/downloads/SOS/Verhaltensregeln_Schutz_vor_sexuellen_Uebergriffen_auf_Kinder-und_Jugendfreizeiten.pdf)

Weiterführende Informationen zu Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport der Deutschen Sportjugend:

<https://www.dsj.de/kinderschutz/>

## 5 Handlungsrichtlinien im Fall von Verdacht, Vermutungen und konkreten Gefährdungen

Was mache ich bei einem Verdacht oder einer konkreten Gefährdung:

- **Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle:**
  - Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur: Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt – eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, die von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.
  - Beschuldigte Person nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
  - Zur Neutralitätswahrung sollte eine Person mit der beschuldigten Person und eine andere Person mit der betroffenen Person sprechen. Hierdurch lässt sich verhindern, dass die betroffene Person versehentlich den Wortlaut der beschuldigten Person übernimmt und dadurch unglaubwürdiger wird.
  - Beschuldigte Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) nach Rücksprache mit einer Beratungsstelle zeitnah von Aufgaben entbinden, bzw. aus dem Training entfernen (altersunabhängig) oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Betroffenen und Beschuldigten)
  - Gegenüber dem Betroffenen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
  - Dem Betroffenen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.
  - Keine Informationen von Betroffenen erzwingen oder wiederholt äußern lassen, da mit jeder Wiederholung der Aussage die Nachweisbarkeit der Wahrheit des gesprochenen Worts sinkt.
  - Die Betroffenen und gegebenenfalls Fallmelder über weiteres Vorgehen, ggf. altersangemessen, informieren.
  - Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.
  
- **Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen:**
  - Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann. Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
  - Kontakt zur externen Beratungsstelle aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen.
  
- **Strafanzeige - Ja oder Nein:**
  - Eine Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden.
  - Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Der Erfolg hängt immer auch von der „Durchhaltekraft“ der betroffenen Person, ein Verfahren zu überstehen, ab.
  - Eine Anzeige vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung gut vorbereiten.

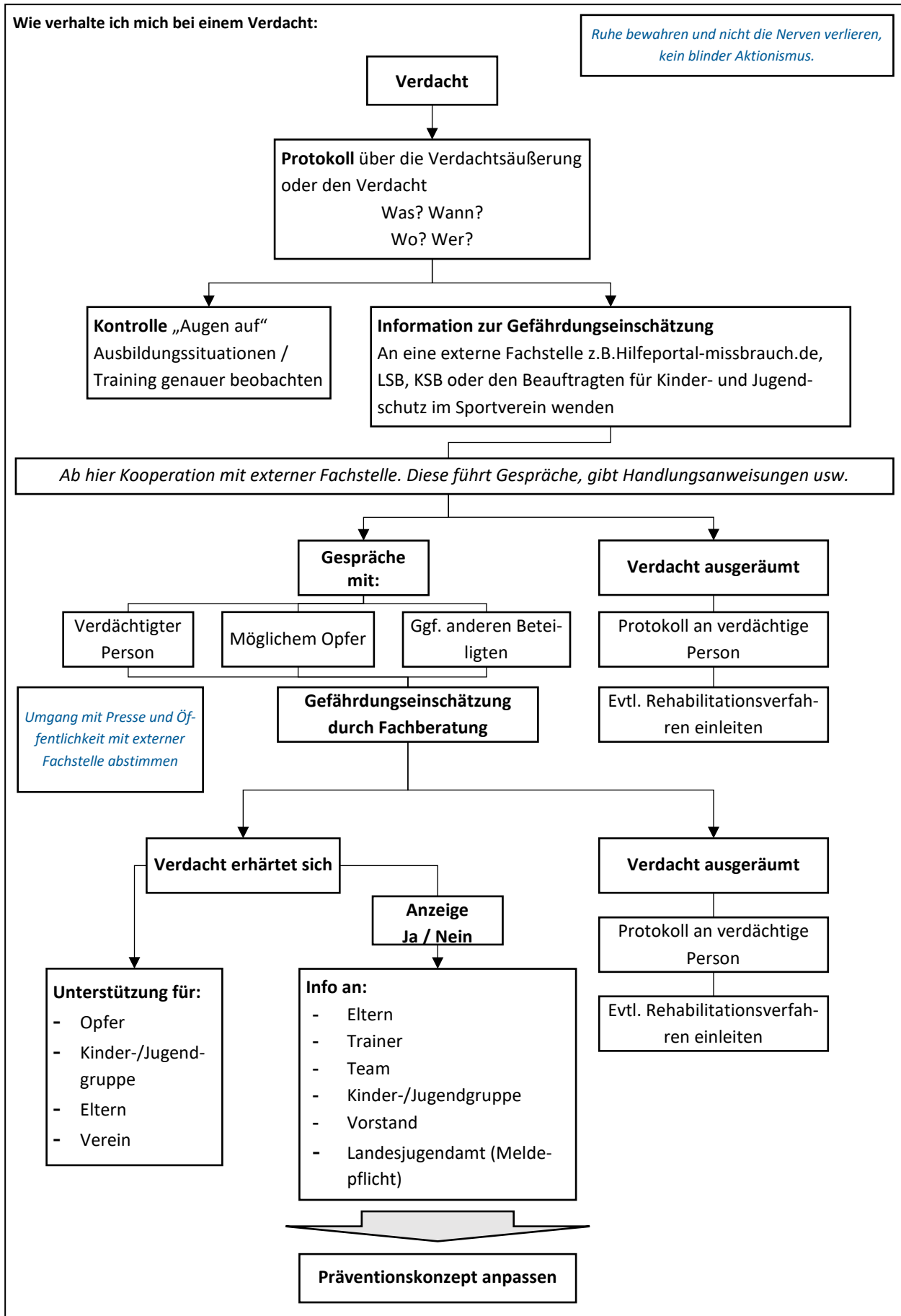


Abbildung 1: Handlungsschema im Umgang mit Verdachten und konkreten Gefährdungen

## 6 Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

### Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

### Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

**Wer ruft an?**

<p>Name:</p> <p>Verband/Verein:</p> <p>Funktion:</p> <p>Kontakt (Telefon, E-Mail):</p>
--

### Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!  
Was? Wann? Wo?

**Wer wird als Täter/-in verdächtigt?**

Alter:  
Geschlecht:  
Funktion:  
Beziehung zum/zur Betroffenen:

**Wer ist betroffen?**

Alter:  
Geschlecht:  
Funktion:  
Beziehung zum Täter/zur Täterin:



**Was wurde bereits unternommen?**

Wer wurde bereits informiert?  
Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

### Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?  
Sollen wir uns noch einmal melden?

## 7 Änderungsverlauf

Version	Geändert am	Änderungen
0.9	12.08.2019	Initiale Erstellung
0.91	14.08.2019	Ergänzung Kapitel 5 „Vorlage für ein Gesprächsprotokoll“
0.92	16.08.2019	Begriffsklärungen eingefügt (Neues Kapitel 3)
1.00	17.08.2019	Finalisierung der ersten Fassung